

von der Kompetenz des Wohnsitzbetreibungsamtes zur Entgegennahme des Pfändungsbegehrens aus. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Artikel auf die Fälle unanwendbar sein sollte, wo infolge Arrestprosequierung bereits an einem andern Orte gepfändet worden ist. Daß infolge dieses letztern Umstandes das Betreibungsamt des Arrestortes und nicht wie sonst (Archiv III, Nr. 110) dasjenige des Wohnsitzes die Verwertung der gepfändeten Objekte zu besorgen hat, kann wiederum nichts an dem Grundsatz ändern, wonach in den beim Betreibungsamt des Wohnsitzkreises angehobenen Betreibungen auch die Fortsetzung der Betreibung beim Betreibungsamt des Wohnsitzkreises nachzusehen ist.

3. Da im vorliegenden Falle innert der 30tägigen Frist des Art. 110 beim Betreibungsamt Montreux als demjenigen des schuldnerischen Wohnsitzes das Pfändungsbegehren gestellt worden ist, und für die Forderung der Rekurrenten kein Arrest gelegt worden war, so müssen die Beschwerdeführer zur Teilnahme an der ersten Gruppe zugelassen werden. Was dieselben seither dem Betreibungsamt Eschenbach mitgeteilt geschrieben haben, kann ihre Stellung nicht verschlechtern.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Eschenbach angewiesen, die Rekurrenten zur Teilnahme an der ersten Gruppe zuzulassen.

63. Entscheid vom 22. Juli 1901 in Sachen Kocher.

Annullierung einer Wahl des Rekurrenten zum Konkursverwalter. — Kompetenz der kantonalen Aufsichtsbehörde, Art. 18 Schuldbetr.-u. Konk.-Ges. Rechtsverweigerung? Art. 239 Schuldb. u. Konk.-Ges.

I. Im Konkurse über Charles Weck, Bauunternehmer, in Biel, hatte die am 11. Mai 1901 abgehaltene I. Gläubigerversammlung den heutigen Rekurrenten zum Konkursverwalter gewählt.

II. Über diesen Beschluß beschwerten sich die heutigen Rekursbeklagten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Am 14. Juni 1901 hob die Aufsichtsbehörde die Wahl Kochers als unangemessen auf. Sie stützte sich dabei auf die von Kocher zugegebene Thatsache, daß er Angestellter des Notar Nyf war und sowohl dieser wie auch Kocher selber mehrfach die Interessen des Gemeinschuldners und seiner Familie gegenüber Konkursgläubigern vertreten hatten und zum Teil noch vertraten.

Die Aufsichtsbehörde spricht sich über alle Einzelheiten der Beziehungen Kochers und Nyfs zu dem Gemeinschuldner einerseits und zu den Konkursgläubigern andererseits des genauesten aus und gelangt zu dem Schlusse, daß in der Person Kochers, wenn er als Konkursverwalter funktioniere, eine Interessentkollision unvermeidlich sei.

III. Gegen diesen Entscheid hat Kocher am 6. Juli beim Bundesgericht einen motivierten Rekurs eingereicht, nachdem er am 3. Juli bei der kantonalen Aufsichtsbehörde den Rekurs „erklärt“ und die Motivierung angekündigt hatte.

Der Rekurrent führt aus: Die kantonale Aufsichtsbehörde sei zum Erlaß des angefochtenen Entscheides nicht kompetent gewesen; vielmehr sei die Beschwerde von der obern an die untere Aufsichtsbehörde zu weisen gewesen. Außerdem erblickt er in dem Verfahren der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Rechtsverweigerung. Die Untersuchung des Thabestandes sei oberflächlich gewesen. Insbesondere sei ihm, dem damaligen Rekursbeklagten, zur Beantwortung der auf seine Vernehmung hin eingereichten Gegenbemerkungen keinerlei Gelegenheit gegeben worden und seien weder er noch die von ihm als Auskunftspersonen angerufenen Gläubiger einvernommen worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die kantonale Aufsichtsbehörde war zur Beurteilung der ihr vorgelegten Beschwerde kompetent.

Nach Art. 13 Abs. 2 B.-G. ist es den Kantonen überlassen, ob sie überhaupt neben der obligatorischen kantonalen Aufsichtsbehörde noch andere, untere Aufsichtsbehörden bestellen wollen oder nicht. Sie müssen also auch befugt sein, solche untere Auf-

sichtsbehörden nur für bestimmte Beschwerdefachen zu bestellen. Dies hat der Kanton Bern gethan, indem er für die Beschwerden betreffend Unangemessenheit einer Verfügung grundsätzlich zwei, für die Beschwerden betreffend Gesetzeswidrigkeit dagegen nur eine Instanz geschaffen hat (§ 23, § 24 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes). Gleichzeitig hat er aber in § 24 Ziff. 3 erklärt, für die in Art. 239 B.-G. vorgesehene Beschwerde (welche theoretisch freilich zur erstern Kategorie gehören würde) solle nur eine Instanz bestehen.

Hiermit hat die kantonale Gesetzgebung die ihr in Art. 13 B.-G. eingeräumte Befugnis nicht überschritten.

War demnach die kantonale Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der Beschwerde kompetent, so kann ihr Entscheid nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden, d. h. auf Grund von Art. 19 B.-G. hat das Bundesgericht keine Befugnisse einzuschreiten. Wegen bloßer Unangemessenheit eines Entscheides steht das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs keinen Rekurs ans Bundesgericht vor.

2. Eine Rechtsverweigerung, gegen welche das Bundesgericht nach Art. 19 Abs. 2 B.-G. einzuschreiten hätte, kann in dem angefochtenen Entscheide und dem ihm vorangegangenen Verfahren nicht erblickt werden. Nachdem der heutige Rekurrent und damalige Rekursbeklagte von der Beschwerde offiziell Kenntnis erhalten hatte, stand es ihm jederzeit frei, die Akten mit Einschluß der von der Gegenpartei eingelegten Schriftstücke einzusehen und sich über die letztern auszusprechen. Einer besondern Aufforderung zur Vernehmung im Sinne des Zivilprozeßrechtes bedurfte es nicht.

Ebensowenig kann in dem Unterlassen einer eingehenden Untersuchung mit Einvernahme aller Beteiligten eine Rechtsverweigerung erblickt werden. Insbesondere stellt Art. 239 B.-G. die Anhörung derjenigen Gläubiger, die einvernommen zu werden wünschen, ausdrücklich ins Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Übrigens ist die frühere Stellung des Rekurrenten und seines Prinzipals Nyf zum Gemeinschuldner und zu den Konkursgläubigern, wie sie von der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Begründung ihres Entscheides erwähnt wird, an sich nie bestritten

worden. Schon dieses Moment konnte genügen, die Wahl Rochers als unangemessen erscheinen zu lassen. Durch den Hinweis auf die Geschäftstüchtigkeit des Gewählten kann dieses Argument nicht aus dem Felde geschlagen werden.

3. Da nach alledem der Rekurs zweifellos unbegründet ist, so braucht nicht untersucht zu werden, ob mit Rücksicht auf Art. 239 Abs. 1 B.-G. auch für den Rekurs ans Bundesgericht bloß eine fünfjährige Frist besteht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

64. *Sentenza del 22 luglio 1901 nella causa Gamboni.*

Pretesa di una creditrice, beni erroneamente compresi nell'esecuzione e messi all'incanto siano mantenuti nella procedura di vendita anche dopo scoperto l'errore e siano aggiudicati al maggiore offerente.

1. Su domanda della creditrice Elisa Fraschina, nata Vedova, l'Ufficio di Esec. di Locarno, proseguendo l'esecuzione intentata in via di realizzazione di pegno contro Maroggini Paolo fu Giuseppe, da Berzona, e dopo aver constatato che l'estratto ipotecario accusava un'ipoteca generale a favore del credito della precedente, metteva all'incanto tutta la sostanza stabile del debitore. La signora Mariangela Gamboni, attuale ricorrente, opponevasi alla vendita dei beni sotto i numeri 2, 3, 4 e 5 dell'avviso d'incanto per il motivo che l'ipoteca della signora Elisa Fraschina era speciale sul n° 1 e non si estendeva agli altri; ciò che difatti fu trovato conforme alle risultanze del titolo di credito. Più tardi però la signora Gamboni lasciava cadere la sua opposizione alla vendita totale dei beni; ed al secondo incanto, dopo che lo stabile affetto dall'ipoteca Fraschina era stato venduto e deliberato, offeriva per gli altri beni portati sull'avviso d'asta la somma di 500 fr. Tale offerta non veniva però accettata